

Stand 30.09.2023

Geschäftsordnung für die JRK-Bundeskonferenz





Geschäftsordnung für die JRK-Bundeskonferenz Stand: 30.09.2023

§ 1 Information der Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz und Einladung

Die JRK-Bundesleitung soll die Landesverbände 3 Monate vor der JRK-Bundeskonferenz über bereits ersichtliche Schwerpunkte der JRK-Bundeskonferenz informieren.

- 1. Die Landesverbände sollen spätestens 6 Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz der JRK-Bundesleitung ihre Delegierten und die Ersatzdelegierten namentlich melden. Die JRK-Bundesleitung stellt im Vorfeld, aber auch im Anschluss an die JRK-Bundeskonferenz, kontinuierlich weitere Informationen, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse, zur Verfügung.
- 2. Die Einladung zur JRK-Bundeskonferenz erfolgt durch den/die JRK-Bundesleiter/-in oder im Vertretungsfall durch seine/ihre Vertreter/-in. Diese Vertretungsregelung gilt im Folgenden immer, wenn die Funktion der JRK-Bundesleiterin/des JRK-Bundesleiters angesprochen wird.
- 3. Die schriftliche Einladung zur JRK-Bundeskonferenz hat mindestens 6 Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

§ 2 Versendung von Dokumenten

- 1. Die Versendung der Dokumente erfolgt per E-Mail an die Landes-verbände, die ihre Delegierten informieren.
- 2. An die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz, deren E-Mail-Adressen der JRK-Geschäftsstelle bekannt sind, werden die Dokumente direkt versandt.

§ 3 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- 1. Die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz sollen ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz der JRK-Bundesleitung zuleiten und kurz schriftlich begründen. Die JRK-Bundesleitung leitet diese dann spätestens 2 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder weiter.
- Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.
- 3. Anträge, die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
- 4. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Bundeskonferenz behandeln sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Bundeskonferenz mitgeteilt werden. Initiativanträge nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind für solche Anträge nicht möglich.

§ 4 Vertretung

Mit Ausnahme der JRK-Bundesleitung und den Mitgliedern der JRK-Landesleitungen können sich die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz durch Ersatzdelegierte vertreten lassen. Eine vorgesehene Vertretung ist vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5 Sitzungsleitung

Der/die JRK-Bundesleiter/-in leitet die JRK-Bundeskonferenz und stellt die Beschlussfähigkeit fest.



§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den/die Sitzungsleiter/-in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein/-e Redner/-in für und ein/-e Redner/-in gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung des Rederechts
 - Antrag auf Aussprache
 - Antrag auf Abschluss der Redeliste
 - · Antrag auf Vertagung
 - · Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - · Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
- 3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 7 Beschlussfassung

- 1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- 2. Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.
- 3. Für Änderungen der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Bundeskonferenz ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Bundeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.
- 4. Stimmengleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.
- 5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich nicht geheim.
- 6. Auf Antrag von mehr als 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 8 Wahl der JRK-Bundesleitung

- 1. Es gelten die Wahlregeln gemäß der JRK-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Nachwahl nur eines Stellvertreters / nur einer Stellvertreterin gelten die Wahlregeln für den JRK-Bundesleiter / die JRK-Bundesleiterin.
- 2. Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Bundeskonferenz einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss. Dieser sollte aus Mitgliedern der JRK-Bundeskonferenz bestehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n.
- 3. Mitalieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- 4. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur JRK-Bundesleitung vor und führt die Wahl durch. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- 5. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der/die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz.



- 6. Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die/der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.
- Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:
 - · die eingegangenen Wahlvorschläge
 - · die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - · die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

§ 9 Protokoll

- 1. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:
 - das Teilnehmer/-innenverzeichnis
 - · die Tagesordnung
 - die Ergebnisse der Beratungen
 - den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- 2. Das Protokoll wird den Mitgliedern der JRK-Bundeskonferenz nach spätestens 4 Wochen zugestellt.
- 3. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Delegierten kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes der JRK-Bundeskonferenz gegenüber der JRK-Bundesgeschäftsstelle im DRK-Generalsekretariat erfolgt ist. Richtet sich ein Einspruch gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die JRK-Bundesleitung kann den Einsprüchen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Den Mitgliedern der JRK-Bundeskonferenz werden alle abgeholfenen und nicht abgeholfenen Einsprüche unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zugestellt. Gegen abgeholfene Einsprüche ist wiederum Einspruch nach § 9 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung möglich. Die nachfolgende JRK-Bundeskonferenz entscheidet über die Gültigkeit der nicht abgeholfenen Einsprüche.

§ 10 Kosten

- 1. Die Landesverbände übernehmen alle anfallenden Kosten ihrer Delegierten.
- 2. Das DRK-Generalsekretariat Jugendrotkreuz übernimmt die Kosten für alle weiteren Mitglieder der Bundeskonferenz. Das DRK-Generalsekretariat Jugendrotkreuz übernimmt die Programmkosten.
- 3. Der Tagungsort und die Tagungsstätte werden im Zusammenwirken mit einem Landesverband gefunden, wobei der zuständige Landesverband eine Mitgastgeberfunktion übernimmt.

§ 11 Schlussbestimmung

- 1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsordnung tritt am 08.03.2008 in Kraft.
- 2. Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Bundeskonferenz entscheidet die JRK-Bundeskonferenz.
- 3. Will die JRK-Bundeskonferenz im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.